



Uraltes deutsches Volksrecht wird wiedergeboren. Von Cläre With / Stellen Sie sich auf den Kopf! Von Dr. H. von Grünburg / Das Horoskop. Eine Anekdote / Seitensprünge der Natur. Von A. Dreßler / Rätsellösungen aus der vorigen Nummer / Golf mit Wörtern / Ein neues Lawinenrätsel / Unser neues Kreuzworträtsel.

Uraltes deutsches Volksrecht wird wiedergeboren

Der alte deutsche „Sachsenspiegel“ als Grundlage des neuen Rechts

Von

Cläre With

Am 1. Juni 1935 trat das neue Erbgesetz in Kraft, das den deutschen Bauern fest mit seinem Boden verknüpft. Es bedeutet, daß der Bauern-Erbhof untrennbar mit der Familie verbunden bleibt und stets ungeteilt auf den „Anerben“ übergehen soll. In diesem Gesetz besinnt das deutsche Volk sich auf sein uraltes bodenständiges Recht, wie es jahrhundertlang in Gebrauch war, bis es vom römischen Recht beeinflusst wurde.

Wir besitzen ein wunderbares Denkmal dieses alten Rechtes in dem sogenannten, heute so oft angeführten „Sachsenspiegel“.

Der „Sachsenspiegel“ ist unser ältestes deutsches Rechtsbuch. Es wurde im 13. Jahrhundert von einem Laienschöffen, Eike von Repgau, in lateinischer und niederdeutscher Sprache niedergeschrieben. Es ist die Aufzeichnung des damals seit Jahrhunderten bestehenden volkstümlichen und bodenständigen Rechtes, das vorher im wesentlichen nur mündlich überliefert wurde. Obwohl die Arbeit eines Privatmannes, galt der „Sachsenspiegel“ jahrhundertlang als Grundlage der Rechtsprechung und regte viele Nachbildungen an, so z. B. den „Schwabenspiegel“, der für Süddeutschland die gleiche Bedeutung gewann wie der „Sachsenspiegel“ für Norddeutschland.

Wenn wir in diesen alten Rechtsbüchern blättern, sind wir, an Juristendeutsch gewöhnt, überwältigt von der klaren, einfachen und bildhaften Sprache, in der hier Gesetze aufgezeichnet sind. Anschaulich spiegeln sie das Rechtsgefühl des frühmittelalterlichen deutschen Menschen und zeigen die Wurzeln auf, zu denen wir jetzt, in einem neuen Bauernrecht, zurückkehren.

Wie sah nun das alte deutsche Recht aus?

Wichtige Rechtsfragen, die der „Sachsenspiegel“ zum Beispiel regelte, waren die der Ständeordnung, des bürgerlichen Erbrechtes und des Eigentums. Wir finden ferner strenge Gesetze über Ehebruch, Rassenvermischung und Sittlichkeitsvergehen. Auch versuchte der „Sachsenspiegel“, die Befugnisse von Staat und Kirche gegeneinander abzugrenzen.

Man sieht, die meisten Rechtsprobleme der alten niederdeutschen Gesetzgeber sind solche, die auch im neuen Deutschland eine große Rolle spielen.

Von der Ständeordnung: Der alte deutsche Staat war ein Ständestaat. Anfangs gab es nur die Stände der Freien und der Unfreien, später die des hohen und des niederen Adels, der